

Ausführungsbestimmungen vom 27.10.1998 zu den Sportförderungsrichtlinien der Remscheid vom 27.10.1998

A Förderung von Sportvereinen und -verbänden

1. Allgemeine Grundsätze

Die für eine Förderung maßgeblichen monatlichen Mindestbeiträge werden festgesetzt auf:

4,-- DM bis 14 Jahre

5,-- DM bis 18 Jahre

8,-- DM über 18 Jahre.

Bei mehreren Familienmitgliedern wird eine angemessene Beitragsermäßigung anerkannt. Für Sportvereine, die als Hilfsorganisationen staatlich anerkannt sind, werden die Mindestbeiträge im jeweiligen Einzelfall vom Fachausschuß festgesetzt.

Förderfähig sind Vereine, die mindestens 300 oder aber 22 % jugendliche Mitglieder haben.

Zu Beginn des Haushaltsjahres legt der Fachausschuß die Höhe der einzelnen Fördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltsansätze fest. Über die Vergabe der Zuschüsse für Übungsleiter, für den Leistungssport, Teilnahme an Meisterschaften, zur Anschaffung von Sportgeräten und zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten entscheidet die Sportverwaltung im Rahmen der Ausführungsbestimmungen. Über die Verteilung der Zuschüsse wird dem Fachausschuß zum jeweiligen Jahresende ein Bericht vorgelegt. Über die Vergabe aller anderen Fördermittel entscheidet der Fachausschuß.

2. Zuschüsse an Sportvereine und -verbände

2.1 Bezuschussung nebenamtlicher Mitarbeit, z.B. Übungsleiter

Den Vereinen und Verbänden können Zuschüsse für die vom Landessportbund (LSB) anerkannten und bezuschußten nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. Übungsleiter) gewährt werden.

Die Festsetzung des Zuschusses erfolgt nach dem Verhältnis der vom LSB bewilligten Mittel zu der städtischen Beihilfe.

Als Grundlage dient der Bewilligungsbescheid des LSB.

2.2 Förderung des Leistungssports

Die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel können auf Antrag gewährt werden an:

Vereine, Verbände, Trainings- bzw. Startgemeinschaften in Remscheid, die selbst bzw. deren Mitgliedsvereine dem Sportbund Remscheid angehören und die Voraussetzungen der Beihilfe-Ordnung zur Förderung des Sports in Remscheid erfüllen.

in Kraft getreten am 01.11.1998

zuletzt geändert am 19.07.2004

in Kraft getreten am 01.08.2004

4.91

Als förderungswürdig werden anerkannt:

- a) Leistungssportler (Spitzen- bzw. Höchstleistungssportler)
- b) Mannschaften und Leistungs- bzw. Talentförderungsgruppen (LG's und TG's), die sich durch ein überdurchschnittliches Maß an persönlichem Einsatz nach Zeit, Leistungswillen und Leistungsvermögen auszeichnen.

Begleitend soll eine verantwortungsbewußte, planvolle und kontinuierliche Betreuung durch qualifizierte Trainer gewährleistet sein. Lehrgänge fallen nicht unter die Leistungssportförderung.

Grundlagen für die Bezuschussung sollen sein:

- a) ein von den unter Ziffer 2.2 aufgeführten Vereinen und Verbänden eingereichter detaillierter Trainingsplan mit der Festlegung von Übungsstunden
- b) Betreuung durch qualifizierte Trainer
- c) ein im voraus einzureichender detaillierter Kostenvoranschlag, der im einzelnen alle Kosten des unter 2.2 anerkannten Vorhabens enthalten soll.

2.3 Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften

Für aktive Teilnehmer an Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften können den Remscheider Sportvereinen Zuschüsse gewährt werden.

Zuschüsse können auch für Begleitpersonen gewährt werden, sofern kein aktiver Teilnehmer 18 Jahre alt ist oder die Veranstaltung oder besondere Umstände es erfordern. Die Zahl der Begleitpersonen richtet sich nach den besonderen Gegebenheiten der Veranstaltung.

Im allgemeinen können anerkannt werden:

- bei 1 - 15 Teilnehmern = 1 Begleitperson
- ab 16 Teilnehmern = 2 Begleitpersonen.

Bei gemischten Gruppen werden weibliche und männliche Begleitpersonen entsprechend anerkannt.

Anträge müssen mindestens 30 Tage nach der Veranstaltung eingereicht worden sein. Die an der Veranstaltung beteiligten Vereinsmitglieder haben ihre Teilnahme durch eigenhändige Unterschrift auf dem Antragsformular zu bestätigen. Hierdurch wird der Antrag gleichzeitig Verwendungsnachweis.

Einnahmen (Eigenbeteiligung, Zuschüsse des Vereins sowie Fachverbandes usw.) und Ausgaben sind durch beigelegte Belege nachzuweisen.

Fahrtkosten und andere notwendige Ausgaben können nur bezuschußt werden, soweit sie nachgewiesen und anderweitig nicht gedeckt sind, und zwar Fahrtkosten

- für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bis zu 75% des Bundesbahntarifs 2. Klasse (höchstens 100,-- DM pro Person)
- für Personen über 18 Jahren bis zu 50% des Bundesbahntarifs 2. Klasse (höchstens 80,-- DM pro Person)
- für die Teilnahme an Senioren-Klassenmeisterschaften bis zu 25% des Bundesbahntarifs 2. Klasse (höchstens 80,-- DM pro Person).

Die anderen notwendigen Ausgaben können für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit bis zu 30,-- DM/Tag/Person, für Erwachsene bis zu 20,-- DM/Tag/Person bezuschußt werden.

2.4 Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten

Die Grundausrüstung für die städtischen Sportanlagen beschafft und unterhält die Stadt Remscheid. Für eine darüber hinausgehende Ausstattung in städtischen Hallen und für die Ausstattung von Vereinsturnhallen können auf schriftlichen Antrag Zuschüsse gewährt werden.

Voraussetzung für die Förderung ist, daß

- der Antrag formlos erfolgt und einen Finanzierungsplan enthält
- die bezuschußten Sportgeräte ihrem Verwendungszweck erhalten bleiben. Eine Veräußerung oder sonstige Weitergabe kann nur mit Genehmigung des Fachausschusses erfolgen. Der Beihilfempfänger ist in solchen Fällen zur Mitteilung verpflichtet.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Landessportbundes analog.

Die Anschaffung darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides erfolgen.

Über Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister - Sportverwaltung.

2.5 Beihilfen zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

Die Stadt Remscheid kann Sportvereinen für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten eine jährliche Beihilfe gewähren.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Beihilfe ist, daß

- a) die Allgemeinen Grundsätze gem. Ziffer 1 erfüllt sind
- b) die Sportanlage im Eigentum des Vereins ist oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag bezüglich der Sportstätte hat
- c) die Sportstätte im Stadtgebiet Remscheid liegt oder von einem Remscheider Verein unterhalten wird
- d) der Verein im Bedarfsfalle seine Sportstätte dem Sportunterricht zu den jeweils gültigen Mietsätzen zur Verfügung stellt
- e) die Anlage ausschließlich dem Amateursport dient.

Die Beihilfe kann gezahlt werden für Sporthallen, Sportplätze, Reitsportanlagen, Schießstände, Tennisanlagen, Wassersportanlagen und die notwendigen Nebeneinrichtungen wie Umkleieräume, Sanitär- und Beleuchtungsanlagen. Über die Bezuschussung weiterer Sportanlagen entscheidet der Fachausschuß.

Ein Verwendungsnachweis ist zum Abschluß des Haushaltsjahres einzureichen.

2.6 Investitionskostenzuschüsse

Die Stadt Remscheid kann den Sportvereinen einen Investitionszuschuß zum Bau, zur Erweiterung und Generalinstandsetzung vereinseigener Sportstätten gewähren.

Bezuschußt werden Einrichtungen, die der aktiven Sportausübung (Sporthallen, Sportplätze, leichtathletische Anlagen u.a.). Außerdem werden die notwendigen Nebenräume bezuschußt, wie z.B. Umkleieräume, sanitäre Anlagen, Geräteräume, Jugendräume.

Vereinseigene Sportstätten, die mit städtischen Mitteln gefördert werden, sind dem Schulsport zur Verfügung zu stellen, soweit nicht eigener Bedarf vorliegt. Die Vereine haben eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben.

4.91

Der Zuwendungsempfänger hat sich in rechtsverbindlicher Form zu verpflichten, die Sportstätten und die Ersteinrichtungen, für die städtische Sportförderungsmittel gewährt werden, ihrem Verwendungszweck - ggfls. nach näherer Bestimmung des Bewilligungsbescheides - für mindestens 5 Jahre zu erhalten. Die Mindestdauer erhöht sich bei der Zuwendung in Höhe von

	20.000,-- DM	bis	30.000,-- DM	auf 10 Jahre,
über	30.000,-- DM	bis	50.000,-- DM	auf 15 Jahre,
über	50.000,-- DM	bis	100.000,-- DM	auf 20 Jahre,
über	100.000,-- DM	bis	200.000,-- DM	auf 25 Jahre,
über	200.000,-- DM			auf 30 Jahre.

Bei einer Förderung mit Landesmitteln gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bewilligungsbescheides. Ändert der Zuwendungsempfänger ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde den Verwendungszweck, ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob auf der Einhaltung der Verpflichtung bestanden werden muß. Dieses kann ggfls. auch gegen den Willen des Zuwendungsempfängers durchgesetzt werden. Wird auf die Einhaltung der Verpflichtung nicht verzichtet, hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen.

Sofern im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde die geförderte Sportstätte nicht mehr für den vorgesehenen Zweck genutzt wird, ist die Zuwendung der Stadt Remscheid zurückzuzahlen. Von der Zuwendung wird in diesem Fall der Betrag belassen, der dem Anteil der zweckentsprechenden Nutzungsdauer an der genannten Mindestnutzungsdauer entspricht.

Bei Zuwendungen an einen Verein mit einem Gesamtbetrag von 50.000,-- DM oder mehr, ist der Rückzahlungsanspruch der Stadt Remscheid an bereitetester Stelle im Grundbuch dinglich zu sichern (Grundschuld, Sicherungshypothek).

Es können Baubeihilfen bis zur Höhe der Zuschußbeträge des Landes NW für den Sportstättenbau gewährt werden.

Macht der bauliche Zustand von Sportanlagen dringende Reparaturarbeiten erforderlich und kann der Verein die dazu erforderlichen finanziellen Mittel nicht aufbringen, können auch Renovierungs- und Instandsetzungskosten bezuschußt werden. Die erforderlichen Nachweise hat der Verein zu führen.

Zuschüsse können bis zur Höhe von 30 % der Renovierungs- bzw. Instandsetzungskosten bewilligt werden, höchstens jedoch 20.000,-- DM pro Einzelmaßnahme.

Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe erfolgt formlos mit Unterlagen über die Planung und Finanzierung und ist bis zum 01.06. des Vorjahres (Ausschlußfrist) beim Oberbürgermeister, Amt für Kultur, Sport und Freizeit, einzureichen.

Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände kann der Oberbürgermeister - Sportverwaltung - auf Antrag die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erteilen.

Ein Verwendungsnachweis ist nach Abschluß der Maßnahme vorzulegen. Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Stadt Remscheid vom 19.12.1977 gelten entsprechend (AGA - Anlage 29).

2.7 Sonstige Zuschüsse

In besonders begründeten Fällen kann der Fachausschuß weitere Zuschüsse gewähren.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Remscheid hat der Kultur- und Sportausschuß am 18.08.1998 beschlossen. Sie treten am 01.11.1998 in Kraft.

Remscheid, den 27.10.1998

Der Oberbürgermeister
gez. Ulbrich